

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.667.545

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8018/J-NR/2021

Wien, am 23. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8018/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ex-Finanzminister Löger und der Verdacht der Untreue“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen zum Berichtsstand 11. Oktober 2021 wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Zu welchen Ermittlungsergebnissen kam die WKStA in dieser Causa?*
- 2. *Gedenken Sie als Justizministerin, in dieser Causa von Ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnis Gebrauch zu machen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
- 3. *Haben Sie bereits von Ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnis Gebrauch gemacht?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
- 4. *Hat das Justizministerium, der Weisungsrat bzw. haben Sie als zuständige Ministerin bereits eine rechtliche Beurteilung der Causa vorgenommen?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist der Weisungsrat gekommen?*
 - b. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist der Weisungsrat gekommen?*
 - c. *Wenn ja, weicht Ihr Ergebnis vom dem der WKStA bzw. OStA ab?*

- a. *Wenn nein, warum nicht?*
- b. *Wenn ja, in welchen Bereichen der Beurteilung?*

Da sich die Anfrage auf ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren bezieht und das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, ersuche ich um Verständnis, dass mir eine detaillierte Beantwortung der Anfrage nicht möglich ist.

Der von der Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte, in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zur Berichtspflicht im Sinne des StAG erstattete Vorhabensbericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wurde seitens der Fachabteilung einer rechtlichen Beurteilung unterzogen. Die Fachabteilung trat dem seitens der Anklagebehörde und der Oberstaatsanwaltschaft Wien übereinstimmend geäußerten Vorhaben bei und befasste gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG den Weisungsrat. Dieser erhob in seiner im Oktober 2021 beschlossenen Äußerung keinen Einwand gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die Umsetzung der ho. Erledigung wird derzeit veranlasst.

Weisungen wurden in der gegenständlichen Causa bis dato nicht erteilt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

